

**Bekanntgabe der Beschlüsse aus der Sitzung Technischer Ausschuss
vom 22.02.2022
- Öffentlicher Teil -**

Beschluss zur Stellungnahme der Gemeinde zum Bauvorhaben „Neubau Mehrfamilienhaus mit 10 Wohnungen“, Flurstück Nr. 603/26 der Gemarkung Wachau

- Bauantrag nach § 68 SächsBO

Beschluss 23/02/22

Der Technische Ausschuss der Gemeinde Wachau beschließt:

Für das Bauvorhaben „Neubau Mehrfamilienhaus mit 10 Wohnungen“, Flurstück Nr. 603/26 der Gemarkung Wachau, wird folgende Zustimmung mit Nebenbestimmungen / Hinweisen erteilt:

- Einvernehmen der Gemeinde nach § 34 BauGB

Nebenbestimmungen / Hinweise:

- Die Stellungnahme der örtlichen Feuerwehr zum Brandschutzkonzept ist Voraussetzung im weiteren Baugenehmigungsverfahren.
- Die Gemeinde Wachau erhebt gemäß der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) eine Gebühr für die Niederschlagswasserentsorgung. Maßstab dafür ist die modifizierte versiegelte Grundstücksfläche in Quadratmetern. Die angeschlossenen versiegelten Teilflächen werden unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit entsprechend ihrer Versiegelung zur Berechnung herangezogen.
- Die Schutzstreifen der grundbuchlich gesicherten Schmutz- und Regenwasserleitungen sind von jeglicher Bebauung freizuhalten (auch von Stellflächen).
- Die maximal zu versiegelnde Fläche berechnet sich nach den Bestimmungen des § 19 BauNVO (Baugebiet „WA“). Die Anlage 8 des Bauantrages („Berechnung der Flächeninanspruchnahme des Baugrundstückes“) ist entsprechend vollständig einzureichen.
- Die Gemeinde stimmt dem Bauantrag nur zu, wenn der Baukörper an die Umgebungsbebauung angepasst wird.

Künzelmann
Bürgermeister